



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis Sicherheit und Ordnung

Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Tel. 07361 / 503-1523 / -1217

Merkblatt über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

(Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen)

Räumliche Voraussetzungen:

Die Grundfläche eines Schankraumes darf nicht kleiner als 25 qm sein. Schankräume müssen eine lichte Höhe von 3,00 m aufweisen; im Fall von ausreichenden Lüftungstechnischen Anlagen muss die Höhe 2,75 m betragen.

Kochküchen müssen mindestens 15 qm groß sein und eine lichte Höhe von 3,00 m aufweisen.

Abortanlagen müssen für Frauen und Männer getrennt bestehen und jede Abortanlage muss noch einen beleuchtbaren Vorraum haben, der mit Waschbecken, Seifenspender und einer Handtrocknungseinrichtung ausgestattet ist.

Es müssen vorhanden sein

für Schankräume bei einer Fläche bis	Spülaborte Damen	Spülaborte Herren	Urinale Becken/Rinne
50 qm	1	1	2 2,0 m
100 qm	2	1	3 2,0 m
150 qm	2	2	3 2,5 m
200 qm	3	2	4 3,0 m
250 qm	3	2	5 3,5 m
350 qm	4	3	6 4,0 m

Sämtliche Türen im Fluchtweg müssen nach außen aufschlagen und die Fluchtwegebeschilderungen müssen gut sicht- und lesbar angebracht sein. Außerdem muss die ins Freie führende Tür einen Windschutz haben.

Gaststättenerlaubnis Antrag:

Dem Antrag (einzureichen über das Bürgermeisteramt des Betriebssitzes) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. baldmöglichst nachzureichen / zu beantragen:

- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) - zu beantragen über das Bürgermeisteramt des Wohnsitzes;
- Bescheinigung des Geschäftsbereichs Gesundheit gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsnachweis);
- Unterrichtsnachweis (Einweisung in das Lebensmittel- und Hygienerecht bei der IHK - Industrie- und Handelskammer) bzw. Kopie des Gesellen- oder Meisterbriefes im Bereich Lebensmittel (z. B. Koch);
- Bescheinigung in Steuersachen (Finanzamt);
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis;
- Mitteilung über Speiseabfallbeseitigung (siehe Merkblatt);
- Merkblatt Shisha-Bars (sofern erforderlich)
- bei Ausländern: Kopie des Aufenthaltstitels;
- bei Vereinen: Vereinsregister-, Protokoll- oder Satzungsauszug;
- bei Gesellschaften: Handelsregisterauszug
- Planzeichnungen mit Beschreibung des Gebietscharakters (z. B. Mischgebiet....);
- Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO - allerdings kann bei einer Neueröffnung einer Gaststätte das Gewerbe erst nach der Erlaubniserteilung angemeldet werden.

Zeitpunkt der Antragstellung:

- Bei Übernahme (Pächterwechsel) mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Betriebseröffnung und
- bei einer Neugründung etwa 3 Monate vor der beabsichtigten Betriebseröffnung.

Hinweis:

Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn die behördliche Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers nichts Nachteiliges ergeben hat und die Räumlichkeiten für die weitere Betriebsführung geeignet sind.